

CORONA COVID-19-Krisenbewältigung Teil 2 oder wann darf man aus der Wohnung?

16. März 2020 | Mag. Wilhelm Milchrahm, immobilienökonom (ebs)

Heute Nacht wurde die Verordnung ([BGBl. II Nr. 96/2020](#)) erlassen, die den Aufenthalt im Freien regelt.

Es gelten folgende Grundsätze:

Das **Betreten öffentlicher Orte ist grundsätzlich verboten.**

Es gibt **Ausnahmen, d.h. ein Betreten öffentlicher Ort ist zu lässig,**

- wenn es zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum erforderlich ist;
- wenn es der Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen dient;
- wenn es zur Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich ist und sichergestellt ist, dass am Ort der Deckung des Bedarfs zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- wenn es für berufliche Zwecke erforderlich ist und sichergestellt ist, dass am Ort der beruflichen Tätigkeit zwischen den Personen ein Abstand von mindestens einem Meter eingehalten werden kann;
- wenn öffentliche Orte im Freien alleine, mit Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben, oder mit Haustieren betreten werden sollen, gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Öffentliche Verkehrsmittel dürfen nur für dieser Ausnahmen in Anspruch genommen werden, wobei bei der Benützung ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen einzuhalten ist.

*Der Inhalt von legal news dient ausschließlich der **allgemeinen Information** und stellt **keine Rechtsberatung** dar. **Jegliche Haftung** im Zusammenhang mit der Nutzung der Informationen und der Links einschließlich der Haftung aufgrund des Vertrauens auf deren Richtigkeit und/oder deren Vollständigkeit wird **ausgeschlossen**. Die Nutzung der auf diesen Webseiten enthaltenen Informationen und Links erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr und alleiniges Risiko des jeweiligen Nutzers.*